

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Herr Ministerialrat  
Ulf Drzisga  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.17/GI  
Bearbeiter: Herr Glaser  
Telefon: (03 85) 30 31-224  
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2019-04-24

## **Neufassung der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 27.03.2019

Sehr geehrter Herr Drzisga,

ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Neufassung der Entschädigungsverordnung mit der Bitte um Stellungnahme.

Wir bedauern, dass der Entwurf erst jetzt vorliegt. Der Bezug zur Kommunalwahl ist jedenfalls bezüglich der Kandidatengewinnung nicht mehr herzustellen. Trotz der von uns im Folgenden vorgeschlagenen Änderungsvorschläge, halten wir es nach wie vor für sinnvoll, dass diese Entschädigungsverordnung im Mai, spätestens Anfang Juni in Kraft tritt, damit die neu gewählten Gemeindevertretungen, Kreistage und Amtsausschüsse diese Sätze bei der üblichen Bearbeitung der Hauptsatzung am Anfang der Wahlperiode mit berücksichtigen können.

Wir freuen uns, dass das Innenministerium damit die Initiative unseres Verbandes auf höhere Entschädigung, gerade für die ehrenamtlichen Bürgermeister aufgegriffen hat. Von den Betroffenen wird bedauert, dass anders als bei Abgeordnetendiäten keine regelmäßige Überprüfung der Sätze vorgenommen wird. Die Überarbeitung nach der bisherigen Entschädigungsverordnung von 2013 ist somit überfällig. Wir regen an schon jetzt eine Überarbeitung deutlich vor den nächsten Kommunalwahlen vorzusehen.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Für den Städte- und Gemeindetag steht eine ausreichende Erhöhung für die ehrenamtlichen Bürgermeister im Mittelpunkt der Überlegungen. In diesem Sinne war unser Schreiben an den Minister nach der Güstrower Erklärung unseres Landes Ausschusses. Es gibt genug Gründe diese Erhöhung viel deutlicher vorzunehmen. Die Lebenshaltungskosten sind seit der letzten Erhöhung um 21 % angestiegen. Eine Erhöhung um 20 % stellt sich also real gar nicht als Verbesserung für die Amtsinhaber dar. Die bürokratische und ungerechte Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliche Bürgermeister wurde immer noch nicht in einer Klarstellung im SGB V gestrichen. Die schönen Vorsätze, die uns aus den Koalitionsverhandlungen des Bundes durch Staatssekretär Dahlemann und Fraktionsvorsitzenden Kokert erreicht haben, wurden nicht umgesetzt. Es ist keine Aktivität der Landesregierung zu diesem Thema im Bundesrat zu erkennen. Allein wegen dieser Sozialversicherungspflicht, die außer den Bürgermeistern nur die Amtsvorsteher trifft, rechtfertigt eine deutlich höhere Steigerung. Hier geht es aber nicht nur um rechnerische Größen, sondern um eine angemessene Wertschätzung unserer ehrenamtlichen Bürgermeister. Kein ehrenamtlicher Bürgermeister, der uns zu diesem Entwurf geschrieben hat, ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Es gab heftige Kritik am Entwurf. Die wichtigsten, von uns gefilterten Argumente fassen wir wie folgt zusammen:

Eine geschäftsführende Gemeinde schreibt uns, das die Vehemenz der aktuellen Forderung bezüglich der Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister deutlich zeigen, dass der jahrelange Verzicht auf Anpassung sich negativ auf die politische Stimmung ausgewirkt hat.

So beschreibt eine Bürgermeisterin, die im Beruf Selbstständige ist, dass sie als Ehrenamtliche mit ihrer Entschädigung in die Sozialversicherungspflicht rutscht, wonach es ihr nicht mehr gestattet ist, zusätzlich freiwillig in die Rentenversicherung einzuzahlen, um ihre Rente insgesamt aufzubessern. Sie schreibt weiter: „Wir ehrenamtlichen Bürgermeister machen diese Tätigkeit größtenteils gern und vor allem nicht wegen der Entschädigung, denn das ist zumindest für mich kein wirklicher Anreiz und gleicht dem Verlust an Einnahmen bei mir als Unternehmerin bei Weitem nicht aus. Es ist der Wille, etwas zum Guten für uns alle zu verändern, mitzuarbeiten und demokratische Willensbildung maßgeblich zu unterstützen und radikale Entwicklungen gemeinsam zu bekämpfen. Dabei sind wir gleichzeitig Blitzableiter für inzwischen gesamtgesellschaftliche Probleme und manchmal eben auch von zu starrer Bundes- und Landespolitik.“

Ein Bürgermeister eines Seebades schreibt: „Insbesondere als Selbstständiger kann ich von der Entschädigung keinen Angestellten bezahlen, der in der ausfallenden Zeit meine Arbeit macht. Ich setze also jeden Monat als Bürgermeister zu. Das trifft am Ende die ganze Familie. Ohne deren Unterstützung wäre es ganz unmöglich so ein Amt zu übernehmen. Arbeitnehmer dürften nur sehr selten in der Lage sein, sich politisch in dieser Weise zu betätigen, was auch Fragen zum gleichberechtigten Zugang zu politischen Ämtern aufwirft. Ich sehe in diesen geringen Aufwandsentschädigungen generell ein Einfallstor für Korruption. Setzt man die für die Kommune im Monat eingesetzte Zeit in Bezug zur Aufwandsentschädigung, erreicht man nicht selten nur den gesetzlichen Mindestlohn. In einer Position, die in solch einer Verantwor-

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

tung steht und auch selbst haftbar ist, eine nicht akzeptable Situation. Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters erstreckt sich nicht nur auf Büroarbeit und Sitzungen. Er ist ebenso stets Ansprechpartner für die Bürger rund um die Uhr und an Feiertagen – quasi eine ständige Bereitschaft. Zudem erfordert Kommunalpolitik auch ein langes Verhandeln und Überzeugen.“

Gerade in Ansehung des persönlichen Haftungsrisikos dürfte die in den §§ 6, 8, 9 der Entschädigungsverordnung geregelte Entschädigung der Höhe nach unzureichend ausgestaltet sein.

Eine andere Bürgermeisterin berichtet, dass nicht nur die Aufgaben ständig zunehmen, sondern auch die Anfeindungen und die Nichtachtung des Ehrenamtes. Gleichzeitig wird es immer schwerer, Einwohner des Dorfes für die ehrenamtliche Arbeit zu begeistern. Sie schreibt auch, dass die Abgeordneten des Landtages und der Kreistage jährlich ihre Diäten erhöhen.

Letzteres ist sicher nicht zutreffend. Ein Vergleich zu den hier vorgesehenen Sockelbeträgen für Kreistagsmitglieder zeigt aber, wie hoch der Entwurfsverfasser die Arbeit einfacher Kreistagsmitglieder gegenüber der Arbeit der ehrenamtlichen Bürgermeister einordnet. Die hohen Sockelbeträge in den Landkreisen führen dazu, dass es zukünftig möglich sein wird, dass Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 175 000 Einwohner höhere Aufwandsentschädigungen erhalten als die ehrenamtlichen Bürgermeister in der kleinsten Gemeindegröße. Das ist total unangemessen. Fragen Sie einen ehrenamtlichen Bürgermeister, der im Kreistag sitzt, wie häufig er von seinen Bürgern angesprochen wird auf Gemeindeangelegenheiten und wie häufig auf Kreisangelegenheit. Sie werden zum Ergebnis kommen, dass das Ehrenamt des Bürgermeisters gerade im Hinblick auf die Bürger viel mehr Engagement und Zeit erfordert als die normalen Mandate in den Kreistagen. Für Kreistagsmitglieder ist es durchschnittlich üblich zwei Sitzungen (bis drei) im Monat zu bestreiten und damit bisher 120 Euro im Monat zu erhalten. Nach dem Entwurf sollen diese Kreistagsmitglieder in den größeren Landkreisen zusätzlich monatlich 500 Euro dazu erhalten, also jährlich 6.000 Euro. Das stellt eine Erhöhung um mehr als 300 % dar, während die ehrenamtlichen Bürgermeister mit 20 % Erhöhung laut den Höchstsätzen dieses Entwurfes abgefertigt werden sollen. Gleichwohl tut die Begründung zu §§ 4 bis 13 so, als ob die Aufwandsentschädigungen aller ehrenamtlich Tätigen um 20 % angehoben werden. Wenn die Erhöhung von 500 Euro 20 % sein soll, müssten die Kreistagsmitglieder vorher 2.500 Euro monatlich erhalten haben, dann müssten sie im Monat über 41 Sitzungen auf Kreisebene besucht haben. Welche Rechtstatsachen hat das Ministerium zu Grunde gelegt? Hier braucht es auch keine zusätzlichen Anreize. Es gibt genug Bewerber für die Kreistagsmandate. Bei diesem Missverhältnis sollte man allen Bürgermeistern raten für die Kreistage zu kandidieren. Mit dem Kreistagsmandat würden sie dann die Entschädigung erhalten, die sie für ihr Bürgermeisteramt benötigen. Ist das gewollt?

Diese Änderung der Entschädigungsverordnung ist für den Städte- und Gemeindetag nur akzeptabel, wenn für die ehrenamtlichen Bürgermeister eine deutlich höhere Entschädigung als bisher vorgesehen im Ergebnis herauskommt. Der Städte- und Gemeindetag hat nichts gegen eine Erhöhung für andere Funktionsinhaber und

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Nichtfunktionsinhaber. Aber wenn hier einer bestimmten Gruppe von Mandatsträgern (ohne irgendeine Begründung) eine deutlich höhere Erhöhung gegeben werden soll als allen anderen und diese Erhöhung dann letztlich über die Kreisumlage wieder von den kreisangehörigen Gemeinden zu zahlen sind und den ehrenamtlichen Bürgermeistern ihre Arbeit damit erschweren, erreicht die Entschädigungsverordnung genau das Gegenteil für die von uns angesprochene Gruppe – sie werden nicht gewertschätzt und motiviert, sondern demotiviert und wütend. Kann das gewollt sein?

Dass das Innenministerium mit der Kreisbrille an die Entschädigungsverordnung herangegangen ist, kann man alleine der herausragenden Änderung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistagspräsidiums von 280 Euro auf 540 Euro in § 7 Abs. 2 entnehmen. Es ist nachvollziehbar, dass Mitglieder des Präsidiums mehr erhalten sollen als die übrigen Kreistagsmitglieder. Dann müsste man aber den Sockelbetrag in der Höhe in Frage stellen (siehe hinten). Wenn man aber (zurecht) davon ausgeht, dass stellvertretende Vorsitzende eines Gremiums mehr erhalten sollen als die übrigen Mitglieder des Gremiums, muss das doch auch für Präsidiumsmitglieder in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten nach § 4 Abs. 2 gelten. Im Einzelnen haben wir folgende Änderungsvorschläge:

### **Zu § 3**

Wir begrüßen die Aufgabe des Grundsatzes, dass bei funktionsbezogener Aufwandsentschädigung keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Das erhöht zwar den Verwaltungsaufwand, ist aber gerecht. Da, wo wegen der überzogenen Sockelbeträge Funktionsinhaber nicht besser behandelt werden als sonstige Vertreter, ist eine Korrektur nötig, um die Mehraufwendungen für die Funktion auch abzugelten. In größeren Körperschaften halten wir eine Verkleinerung der Sockelbeträge für angemessen, für stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretungen und Vorsitzende der Ortsteilvertretung halten wir eine weitere Erhöhung der Aufwandsentschädigung oder den Bezug Sockelbeträge für angemessen, um Mehraufwendungen auch zu entschädigen.

In Absatz 2 müsste das letzte Wort von Satz 2 „vorliegen“ heißen, da es sich um einen Plural handelt.

In Absatz 3 sollte im letzten Halbsatz vor „vertreten“ das Wort „ununterbrochen“ gesetzt werden. Die harte Rechtsfolge des Entfallens der Aufwandsentschädigung sollte nicht schon dann ausgelöst werden, wenn Amtsinhaber lange krank sind oder lange Reisen machen oder beides. Das Wort „ununterbrochen“ ist hier ein sinnvolles Korrektiv.

### **Zu § 4**

Wie bereits vorne dargestellt, müssten die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 3 ungefähr das Doppelte des entsprechenden Sockelbetrages enthalten. Diese Linie hat der Entwurf ja für die stellvertretenden Kreistagspräsidenten schon in

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

§ 7 Abs. 2 so vorgesehen. Was für Landkreise Bezug ist, sollte für die Städte nur gerecht sein.

### **Zu § 6**

Die für die Kommunalverfassung vorgesehene Stellvertreterregelung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, ist eine für die Städte recht günstige, für die Amtsinhaber, aber eine recht belastende Regelung. Insofern ist es angemessen hier auch deutlich über die 20%ige Erhöhung hinauszugehen, zumal diese Stellvertreter nach § 6 Abs. 1 eben kein Sitzungsgeld zusätzlich erhalten (anders als die Stellvertreter nach § 4 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 etc.). Der tatsächliche Aufwand und auch das Haftungsrisiko sind ebenfalls deutlich höher als bei den Gremienmitgliedern. Hier wäre eine höhere Erhöhung angemessen und gerecht.

### **Zu § 7**

Wie bereits oben dargelegt, ist eine höhere Entschädigung als der vorgesehene Sockelbetrag angemessen, da der Sockelbetrag für Kreistagsmitglieder aber unangemessen hoch ist, sollte hier auch ein geringerer Satz in Abs. 2 vorgesehen werden.

### **Zu § 8**

Bei den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 besteht viel Luft nach oben. Hier muss das Land deutlich drauflegen, wenn es zeigen will, dass es die Leistungen dieser Kümmerer (siehe SVZ und Nordkurier vom 1.3.2019 nach der entsprechenden Anhörung im Innenausschuss) tatsächlich aufwerten und wertschätzen will. Die hier vorgesehene Erhöhung ist unzureichend  
In Abs. 2 Satz 1 sollte die Verweisung auf § 3 Abs. 3 gehen. Es handelt sich hier scheinbar um ein Redaktionsversehen.

### **Zu § 11**

Wenn Vorsitzende der Ortsteilvertretung zusätzlich noch Gemeinde- bzw. Stadtvertreter sind, sind dies zwei unterschiedliche Mandate, deren gemeinsame Schnittmenge nicht zu groß ist. Die Ortsteilvertretung ist eben keine besondere Funktion innerhalb der Stadtvertretung, sondern eine Funktion für einen ganz anderen Teil der Gemeinde. Deshalb halten wir es für gerechtfertigt, dem Vorsitzenden der Ortsteilvertretung wegen dieser untypischen Funktion neben dem Sitzungsgeld auch einen Sockelbetrag auszuzahlen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung als neuen Abs. 3 vor:

„Sollten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 auch Mitglied in der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung sein, steht ihnen dafür neben dem Sitzungsgeld auch der Sockelbetrag nach § 14 Abs. 4 zu.“

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

## Zu § 14

In Abs. 2 müsste es statt „derer“ wohl besser „deren“ vor „Ausschüsse“ heißen. Der darauffolgende Relativsatz sollte besser formuliert werden:  
„denen sie angehören“

### Begründung:

Damit werden auch geborene Mitglieder (gesetzliche Mitgliedschaft aufgrund einer Funktion) mit einem Sitzungsgeld ausgestattet. Bürgermeister sind z. B. Kraft Amtes Vorsitzende des Hauptausschusses, Mitglied im Amtsausschuss und Mitglied in der Verbandsversammlung. Dazu wurden sie automatisch mitgewählt. Mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung wird klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, wer von seiner Vertretung in den Ausschuss gewählt worden ist, sondern wer tatsächlich Mitglied ist, gewählt oder als geborenes Mitglied.

Am Ende von Abs. 3 müsste es richtig heißen:  
„nach den Sätzen 1 und 2 erhalten.“

### Begründung:

Der entsprechende Satz ist bereits Satz 3, sodass er auf diesen nicht verweisen kann.

Die Steigerung der Sockelbeträge in Abs. 4 sollte sich an den tatsächlichen Aufwendungen orientieren und gehört deshalb in den höheren Einwohnergrenzen korrigiert und gesenkt. Es ist schon fraglich, ob die hier gewählten Einwohnerzahlen angemessen sind, während die Einwohnerzahlen für Fraktionsvorsitzende nach § 10 leicht anders sind. Wie ist diese Ungleichbehandlung bei den Einwohnergrenzen zu verstehen?

Angemessener ist es, nach dem tatsächlichen Aufwand und der Verantwortung zu differenzieren. Eine Gemeinde über 2 500 Einwohner (bis 5 000 Einwohner) bedeutet keinen so unmittelbaren Aufwandssprung, solange mit der Gemeindevertretungstätigkeit nicht auch die Kontrolle der Verwaltung verbunden ist. Deswegen sollte sich die Steigerung von mehr als 30 Euro daran orientieren, ob es sich um hauptamtlich verwaltete Gemeinden handelt oder um ehrenamtliche. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist die Belastung für die Bürgermeister auch in amtsangehörigen Gemeinden überproportional größer. Das gilt für die Gemeindevertreter aber nicht im selben Maße. 50 Euro als monatlicher Sockel ist also eher dann angemessen, wenn es sich um hauptamtlich verwaltete Gemeinden handelt. Die nächste Größe könnte dann die 20 000 Einwohner sein (besser als 25 000).

Danach sollte nur noch differenziert werden zwischen großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten. In diesen Kategorien sollten alle Städte gleichbehandelt werden, egal welche Einwohnerzahl sie haben. Der tatsächliche Aufwand ist für die Stadtvertreter in kreisfreien Städten deutlich höher als in Landkreisen, wie auch Studien belegen. Das ist auch aus der Tatsache erklärlich, dass in den kreisfreien Städten die Stadtvertreter für Gemeinde- und Kreisangelegenheiten gleichermaßen zuständig sind, wobei die Gemeindeangelegenheiten viel bürgerintensiver sind. Insofern ist es

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

angemessen den höchsten Sockelbetrag bei den Stadtvertretern der kreisfreien Städte anzusiedeln (unser Vorschlag: 250 Euro pro Monat).

Die Landkreise, deren Kreistagsmitglieder eben nicht für Gemeindeangelegenheiten zuständig sind, sind mit einer Höchstgrenze von 200 Euro, unabhängig von der Einwohnerzahl, angemessen entschädigt (auch das ist eine Steigerung um fast 200 %). Für die großen kreisangehörigen Gemeinden wäre dann der Sockel von 150 Euro angemessen. Entsprechend diesen Sockeln sollten sich dann die Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Präsidenten etc. nach §§ 4 Abs. 2 und 3 und § 7 bewegen.

## **Zu § 16**

Bei der Auslegung der Anwesenheitspflicht in § 16 Abs. 1 Satz 1 sollte auch geprüft werden, ob die ehrenamtlich Tätigen Einfluss auf die Festsetzung des Termins hatten. Bei Alternativterminen, die den Arbeitsverdienst nicht gemindert hätten, sollte dann eben nicht von einer Anwesenheitspflicht ausgegangen werden.

In § 16 Abs. 1 Satz 2 sollte statt „der jeweiligen kommunalen Körperschaft“ gesetzt werden „der Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung“.

### **Begründung:**

In einem dem Innenministerium auch bekannten laufenden Rechtsstreit hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung die Frage der Bindung des beklagten Amtes bei der Auszahlung der Verdienstaussfallentschädigung an die Entscheidung der Gemeindevertretung ganz klar verneint, da die Gewährung der Verdienstaussfallentschädigung von den gesetzlichen Bestimmungen abhängig ist und damit der Entscheidungskompetenz der (Amts-)Verwaltung unterliegt und nicht der Gemeindevertretung, die gar keine detaillierte Unterlagen über den Verdienst des ehrenamtlich Tätigen zur Verfügung hat und wohl auch nicht haben dürfte (Datenschutz).

### **Zusätzliche Regelung:**

In § 8 oder in § 3 sollte noch eine zusätzliche Regelung aufgenommen werden: „Sollten Gemeindevertretungen die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters in der Hauptsatzung gegen den Willen des Amtsinhabers beschließen, ist dies vor Veröffentlichung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine Veröffentlichung darf nur erfolgen, nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde geprüft hat, ob die Senkung nicht rechtsmissbräuchlich ist. Davon ist dann auszugehen, wenn die Aufwendungen für den Bürgermeister nicht nachweislich zurückgegangen sind. Senkungen in den letzten fünf Jahren sind von den Rechtsaufsichtsbehörden auch nachträglich noch auf Rechtsmissbräuchlichkeit zu überprüfen.“

### **Begründung:**

Es gab Fälle und es kann sie zunehmend noch häufiger geben, in denen Gemeindevertretungen ungeliebten und ungewollten Bürgermeistern das kommunale Leben auch mit solchen Mitteln schwer machen. Es dürfte klar sein, dass Aufwandsentschädigungen kein Mittel sind, um politischen Gehorsam zu erzwingen.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Andererseits bleibt der Städte- und Gemeindetag dabei, dass die endgültige Entscheidung über die Aufwandsentschädigung Aufgabe der Gemeindevertretungen im Rahmen des Satzungsermessens in ihren Hauptsatzungen ist. Um Bürgermeister vor solchen unangemessenen Strafaktionen zu schützen, halten wir die hier von uns gewählte besondere Anzeigepflicht für angemessen. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und der Gemeindevertretung wird damit nicht beschnitten.

Im Übrigen bleibt der Städte- und Gemeindetag bei seiner Auffassung, dass eine Abschaffung der Höchstsätze und der Entschädigungsverordnung die selbstverwaltungsfreundlichste Lösung ist.

Für Rückfragen steht Ihnen bei uns Herr Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin